

Version-Nr. 6	Betriebsordnung	
Seite 1 von 6	Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage	Stand: 27.10.2025

I. Grundsätzliches

1. Die Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG (EGK) betreibt als Beauftragter Dritter in 47829 Krefeld-Uerdingen, Parkstr. 234, eine Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA).
2. Die MKVA steht öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Beauftragten, der Industrie, Gewerbeunternehmen und Privatpersonen im Rahmen bestehender und künftiger Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Betriebsordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Verfügung.
3. Die hiermit vorliegende überarbeitete Betriebsordnung (Version 4) ist für die Nutzung der Anlage verbindlich (§§ 16 und 17 der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung) und ersetzt die Betriebsordnung vom 01.06.2014. Sie regelt die Annahme von Abfällen und das Verhalten im Anlieferungsbereich.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Bei Betriebsstörungen in der MKVA oder in den dazugehörigen Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen eingestellt werden.
2. Um einen kontinuierlichen Betrieb und eine vollständige Verbrennung zu gewährleisten, muss eine Heizwertbandbreite eingehalten werden. Dieses wird durch eine Aufbereitung (Konditionierung) im Müllbunker erreicht. Hieraus können sich in Einzelfällen betriebsbedingte, nicht vermeidbare Änderungen in der Reihenfolge der Annahme der Fahrzeuge ergeben, die auch zu einer Verlängerung der Wartezeit führen können.
3. Das Personal der EGK ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen und gegebenenfalls von der Verbrennung auszuschließen. Die EGK kann auf Kosten des Anlieferers eine Analyse des Abfalls durchführen.
4. Eine Zurückweisung der Abfälle auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall müssen die Abfälle wieder vom Abfallanlieferer aufgeladen und abgefahren werden.
5. Die Kosten, einschließlich aller Nebenkosten der Entsorgung/Verwertung für von der Entsorgung/Verwertung ausgeschlossene Abfälle, die nicht mehr abgewiesen werden konnten, hat der Abfallanlieferer bzw. der Abfallerzeuger jeweils als Gesamtschuldner zu tragen.
6. Verstöße gegen diese Betriebsordnung berechtigen zur sofortigen und zukünftigen Einstellung der Annahme.

Version-Nr. 6	Betriebsordnung	
Seite 5 von 6	Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage	Stand: 27.10.2025

VII. Eigentumsübergang

1. Zugelassene Abfälle gehen mit der Annahme in das Eigentum der EGK über. Somit hat lediglich die EGK im Rahmen ihrer Aufgaben die Verfügungsgewalt über die Abfälle. Die Entnahme durch EGK-Personal oder durch Dritte ist strengstens verboten.
2. An zur Verbrennung ausgeschlossenen Abfällen bzw. an Abfällen, die dieser Betriebsordnung zuwiderlaufen, erfolgt kein Eigentumsübergang.
3. Die EGK ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

VIII. Haftung

1. Das Betreten des Betriebsgeländes der EGK und das Benutzen der MKVA erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die EGK übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse auf dem Betriebsgelände der EGK.
3. Die EGK haftet nicht für Schäden an den Anlieferfahrzeugen, die durch unsachgemäße Handhabung oder durch Nichteinhaltung dieser Betriebsordnung entstanden sind.
4. Eine Gewähr für die restlose Vernichtung/Verwertung der angelieferten Abfälle oder Stoffe kann nicht gegeben werden. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.
5. Für Schäden, die der EGK oder ihrem Personal durch Anlieferung von Abfällen entstehen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und der Abfallerzeuger gesamtschuldnerisch.
6. Für Schäden, die der EGK oder ihrem Personal durch unsachgemäße Anlieferung entstehen, haften der Anlieferer und der Abfallerzeuger gesamtschuldnerisch.
7. Die EGK haftet nicht für Kosten, die durch Rückweisung von Abfällen entstehen.
8. Die EGK haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die MKVA wegen Betriebsstörungen, Streik, höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfange benutzt werden kann.

Version-Nr. 6	Betriebsordnung	
Seite 6 von 6	Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage	Stand: 27.10.2025

IX. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung der MKVA vom 01.02.2019 außer Kraft.

Krefeld, den 30.10.2025

Die Geschäftsführung


Thomas Brangers


Michael Pasch

Version-Nr. 6	Betriebsordnung	
Seite 2 von 6	Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage	Stand: 27.10.2025

III. Öffnungszeiten für private und gewerbliche Kleinanlieferer

1. Für die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Kleinmengen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Anlieferung im PKW oder Kombi) hat die MKVA von

montags bis freitags von 7⁰⁰ Uhr bis 16³⁰ Uhr
samstags von 7⁰⁰ Uhr bis 13⁰⁰ Uhr (letzte Annahme 12.45 Uhr)

durchgehend geöffnet.

Für das manuelle Abladen stehen gesonderte Kippstellen zur Verfügung.

IV. Verhalten im Anlieferungsbereich

1. Anweisungen des Personals der EGK müssen befolgt werden.
2. Die gekennzeichneten Fahrspuren für die Anfahrt zur Waage sind einzuhalten. Die über eine Computer - Registrieranlage gesteuerte Waage ist erst nach Freigabe durch die Ampelanlage zu befahren.
3. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Verkehrs- und sonstige Hinweisschilder als auch Verbotsschilder sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Parken ist nur in den ausgewiesenen Bereichen bzw. auf den markierten Parkplätzen gestattet.

4. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des Anlieferungsbereichs der MKVA ist nicht gestattet.
5. Kinder unter 14 Jahren dürfen im Abfallanlieferungsbereich das Kraftfahrzeug nicht verlassen.
6. Die Entleerung der Fahrzeuge hat im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich zu erfolgen. Unnötiger Aufenthalt an den Entladestellen ist zu vermeiden. Es sind ausschließlich die vom Personal zugewiesenen Entladestellen anzufahren.
7. Muldenkipper müssen beim Anfahren vor die Entladebox und beim Abkippen die hinteren Stützen in Höchstposition bringen.

Version-Nr. 6	Betriebsordnung	
Seite 3 von 6	Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage	Stand: 27.10.2025

8. Während des Aufenthalts von Personen auf der Ladefläche ist das Rangieren verboten.
9. Bei der Entleerung entstandene Schäden sind zu ersetzen bzw. Verschmutzungen sind vom Abfallanlieferer zu beseitigen.
10. Nach dem Entladen fahren die Fahrzeuge unverzüglich zur Ausfahrt.
11. Vor der Ausfahrt ist eine Ausgangsverwiegung erforderlich. Diese kann nur entfallen, wenn es sich um Privatanlieferungen handelt, die pauschal abgerechnet werden. Ebenfalls kann eine Rückwiegung bei Fahrzeugen mit gespeichertem Leergewicht entfallen.
12. Rauchen und offenes Feuer an den Kippstellen ist strengstens untersagt.

V. Beschaffenheit der Abfälle

1. Die technischen Einrichtungen der MKVA lassen die Verbrennung nur solcher Abfälle zu, deren Brennverhalten nicht wesentlich von dem des Hausmülls abweicht und von dem keine schädlichen Einwirkungen auf die technischen Anlagenteile und auf das Bedienungspersonal zu befürchten sind. Diese Abfallarten sind in der jeweils gültigen Fassung des Genehmigungsbescheides der MKVA aufgeführt.
2. Von der Annahme zur Verbrennung sind daher alle Abfälle ausgeschlossen, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen thermisch verwertet werden können, zum Beispiel:
 - a) Nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Steine, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke.
 - b) Menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stalldung und Wundverbände, ekelerregende und übelriechende Stoffe, Tierkadaver und Gifte.
 - c) Flüssige oder leicht vergasende Stoffe der Gefahrenklasse A1 und A11 mit Flammpunkten unter 55°C.
 - d) Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehalts oder Gehalts an Chemikalien die Müllverbrennungsanlage gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen.
 - e) Leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, z.B. Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe die zur Selbstentzündung neigen.

Version-Nr. 6	Betriebsordnung	
Seite 4 von 6	Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage	Stand: 27.10.2025

f) Sperrmüll und Sperrgut, das mit der vorhandenen Sperrmüllschere nicht zerkleinert werden kann (Kantenlänge 200 cm x 10 cm x 10 cm). Hier ist ggf. eine vorherige Abstimmung mit der Abfallannahme der EGK (Tel.: 02151 / 495-514) erforderlich.

g) Baumwurzeln.

h) Elektro-Schrott (Batterien, Akkumulatoren, Kühlgeräte, Radio, Fernseher, Computer etc.).

3. Im Übrigen ist die Liste der von der Abfallbeseitigung durch die Stadt Krefeld ausgeschlossenen Abfälle zu beachten (§ 3 Abs.1 und Anlage zur Abfallsatzung der Stadt Krefeld).
4. Die Anlieferer haben die Abfallart mit Abfallschlüsselnummer, den Abfallerzeuger und die Abfallherkunft wahrheitsgemäß zu deklarieren.
5. Bestehen bei der Beschaffenheit der Abfälle Unklarheiten, so empfiehlt sich vor Anlieferung eine Rücksprache mit dem Betriebsbeauftragten für Abfall bei der EGK.

VI. Wägung und Bezahlung

1. Für die Benutzung der MKVA wird ein Bruttoentgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Aushang am Wiegehaus bekanntgegeben.
2. Die Anlieferung kann durch Daueranlieferer, Einzelanlieferer und Kleinanlieferer erfolgen. Anlieferer können auf schriftlichen Antrag, gegen zu erteilende Einzugsermächtigung, als Daueranlieferer anerkannt werden.
3. **Daueranlieferer** unterschreiben nach der Wägung den Wiegebeleg, der gleichzeitig als Lieferschein gilt. Die Daueranlieferer der MKVA erkennen die Unterschrift des Beauftragten (z.B. Kraftfahrers, Fuhrunternehmers) auf dem Wiegebeleg als für sie bindend an.

Die Abrechnung erfolgt durch 14-tägige Rechnungsstellung aufgrund von erteilten Einzugsermächtigungen.

4. Für **Einzelanlieferer und Kleinanlieferer** ist das Entgelt grundsätzlich bei der Annahme des Abfalls fällig und kann in bar oder im EC-Verfahren entrichtet werden. Sie erhalten nach der Wägung den Wiegebeleg.

Die Preisliste ist am Aushang am Wiegehaus sowie auf der Homepage der EGK veröffentlicht.